Die materiellrechtliche Bedeutung des § 903 B.G.B. in der Eigentumsordnung.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Albrecht Katz
Referendar aus Bremen.

Referent: Geh.-Rat Prof. Dr. Leonhardt.

Marburg
R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)
1924.

§ 1. Einleitung. In der Einleitung wird an Hand der verschiedenen in der Literatur vertretenen Ansichten, die sich mit der Frage der Bedeutung des § 903 B. G. B. in der Eigentumsordnung befaßt haben, das Problem der folgenden Untersuchung dargelegt. Die einen sehen in den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen die Grenzen des Eigentums, in dem § 903 B. G. B., der besagt, daß der Eigentümer nach Belieben mit seiner Sache verfahren könne, „soweit nicht das Gesetz entgegensteht", daher eine negative Inhaltsbestimmung des Eigentums, und zwar erblicken sie in dieser Vorschrift eine nur negative Inhaltsbestimmung, da nur die Herrschaftsmöglichkeiten normiert seien, die dem Eigentümer versagt seien. Diese Auffassung bleibt aber eine Erklärung dafür schuldig, aus welchem Gesichtspunkt heraus die Vorschrift neben den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen auch auf die Rechte Dritter Bezug nimmt. Weil auch auf die Rechte Dritter Bezug genommen sei, diese aber nicht den Inhalt des Eigentums begrenzten, will eine andere Auffassung, obgleich auch sie in den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen die Grenzen des Eigentums erblickt, der Vorschrift nicht die Bedeutung einer Inhaltsbestimmung des Eigentums, überhaupt keine materiellrechtliche Bedeutung, sondern nur prozessuale Bedeutung beilegen. Die prozessuale Bedeutung der Vorschrift als einer Beweislastregel wird nicht verkannt, als Aufgabe der folgenden Untersuchung aber gekennzeichnet, eine Antwort zu geben auf die Frage, ob dem § 903 B. G. B. neben dieser prozessualen Bedeutung auch eine materiellrechtliche zukommt und welche. — Nicht unbestritten ist, ob die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen das Eigentum begrenzen oder beschränken. Wenn die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen den Inhalt des Eigentums begrenzen, der § 903 B. G. B. aber neben diesen auch auf die Rechte Dritter Bezug nimmt, so ist zunächst die Frage zu beantworten, ob die Rechte Dritter, insbesondere die begrenzten Rechte, gleich den gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen, das Eigentum begrenzen oder nur beschränken und, wenn sie das Eigentum nur beschränken, welcher Art diese Beschränkung ist. Daher ist zum Gegenstande des 1. Teils der folgenden Untersuchung gemacht, das Verhältnis von Eigentum und Eigentums-

beschränkung zueinander näher darzulegen, und erst dem 2. Teil ist es überlassen worden, eine Antwort zu geben auf die Frage nach der materiellrechtlichen Bedeutung des § 903 B. G. B.

A) Eigentum und Eigentumsbeschränkung.

§ 2. **Die begrenzten Sachenrechte und das Eigentum.** Die begrenzten Sachenrechte sind einem Teil des Eigentums inhaltgleich, sind aber keine Eigentumssplitter; denn sonst würden die den Inhalt des begrenzten Rechts ausmachendeu Befugnisse nicht nur die gleichen sein, wie die entsprechenden des Eigentümers, sondern diese Eigentumsbefugnisse selber. Wenn der Inhalt des begrenzten Sachenrechts aber Eigentumselement wäre, dann müßte die Herleitung dieser Rechte aus dem Eigentum durch Ablösung von Bestandteilen erfolgen, das Eigentum müßte somit notwendig einen Substanzverlust erfahren (sowohl nach der Teilungs-, wie auch nach der Sukzessionstheorie). Einen Substanzverlust aber erfährt das Eigentum nicht, auch nicht einen vorübergehenden. Die begrenzten Sachenrechte sind daher keine Eigentumssplitter, sondern den entsprechenden Eigentumsbestandteilen nur inhaltgleich. — Eigentum und begrenztes Recht als Herrschaftsrechte teilweise gleichen Inhalts nebeneinander an derselben Sache kollidieren notwendig miteinander. Einen solchen Konflikt löst die Rechtsordnung durch Rangnormen. Auch zwischen Eigentum und begrenztem Recht besteht ein solches Rangverhältnis, und die Art der Beschränkung, die das Eigentum als notwendig rangschlechteres Recht erfährt, ist eine solche nicht dem Inhalte, sondern nur der Ausübung nach.

§ 3. **Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen und das Eigentum.** Ist auch die Funktion der gesetzlichen Eigentumsbeschränkung eine nur beschränkende, oder aber ist sie eine begrenzende? Rechte, wie z. B. das Bergwerkseigentum, sind Rechte an einem vom Grundstück verschiedenen Gegenstand und haben Befugnisse zum Inhalt, die dem Eigentümer versagt sind. Wäre das Eigentum schrankenlos und erstreckte es sich demnach auf die Sache in ihrer Totalität, so müßten diese Befugnisse im Eigentum enthalten sein, und das Eigentum müßte sich auch auf den Gegenstand dieser Rechte erstrecken. Diese Befugnisse sind aber dem Eigentümer von vornherein entzogen, und die Entstehung, sowie der Untergang dieser Rechte berührt den Eigentumsinhalt in keiner Weise. Diese Rechte sind demnach Schranken der Totalsachherrschaft, und diese erscheint erst in dieser ihrer Beschränkung als Eigentum. Gesetzliche Eigentumsbeschränkungen, wie das Bergwerkseigentum, beschränken also nicht das Eigentum, sondern begrenzen es. —

Ebenso sind die nachbarrechtlichen Eigentumsbeschränkungen nicht Beschränkungen eines an sich weiteren Eigentums, sondern Grenzen der Eigentümermacht. Darauf weist nicht nur der Wortlaut des Gesetzes, sondern auch die Behandlung dieser Beschränkungen in der Rechtsordnung hin. — Nicht anders ist das Verhältnis von Eigentum und öffentlichrechtlicher Eigentumsbeschränkung zueinander.

B) Der § 903 B. G. B. und die Eigentumsordnung (§§ 4 bis 6).

Der § 903 B. G. B. weist eine positive und eine negative Seite auf. Indem er bestimmt, daß der Eigentümer nach Belieben mit der Sache verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen könne, charakterisiert er das Eigentum als ein Herrschaftsrecht an der Sache. Indem er bestimmt, daß der Eigentümer nur insoweit mit der Sache nach Belieben verfahren und andere ausschließen könne, als nicht „das Gesetz" entgegenstehe, normiert er in negativer Weise den Umfang dieser Herrschaftsmacht; denn, wie oben ausgeführt, üben die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen nicht inhaltbeschränkende, sondern inhaltbegrenzende Funktion. — Indem der § 903 B. G. B. auf die Rechte Dritter Bezug nimmt, normiert er das, wie oben dargelegt, notwendig bestehende Rangverhältnis des Eigentums zu diesen Rechten. Was dem Eigentümer gegenüber den entgegenstehenden gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen und Rechten Dritter verbleibt, stellt sich dar als das Gebiet freier Rechtsausübung. Die materiellrechtliche Bedeutung des § 903 B. G. B. besteht somit darin, den Inhalt des Eigentums in qualitativer und quantitativer Beziehung und ferner dessen Rang gegenüber anderen Rechten an derselben Sache zu bestimmen.